

Vergütungsvereinbarung für eine außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit

Herr/Frau/Firma _____

Vertreten durch _____

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

der Kanzlei für Arbeitsrecht Christina Linke

- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

schließen die folgende Vergütungsvereinbarung:

1. Vergütung

Die Gebühr für die außergerichtliche Vertretung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Rechtsanwalts. Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von 450 € netto je Stunde zzgl. 19 % Mehrwertsteuer. Die Abrechnung von angebrochenen Stunden erfolgt in Zeiteinheiten von 6 Minuten. Die Abrechnung erfolgt monatlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Der Rechtsanwalt hat das Recht zu bestimmen, ob die Vergütung nach Stundenhonorar oder nach Gegenstandswert gemäß § 2 Abs. 1 RVG berechnet werden. Dieses gilt auch dann, wenn die Vergütung auf der Grundlage einer Abrechnung nach Stundenhonorar die gesetzliche Vergütung übersteigt.

Wird das Mandat gerichtshängig, so erhalten die Anwälte auch für ihre Tätigkeit während des Prozesses das in Ziff. 1 vereinbarte Zeithonorar. Sind jedoch die gesetzlichen Gebühren für die Prozesstätigkeit höher als das von den Anwälten während des Prozesses abgerechnete Zeithonorar, so erhalten die Anwälte die gesetzlichen Gebühren; auf ihren dann nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu berechnenden Honoraranspruch sind die vom Mandanten während des Prozesses geleisteten Zeithonorarzahlungen anzurechnen.

2. Auslagen

Der Mandant zahlt an die Anwälte ferner einen pauschalen Kostenersatz für Telefon, Porto, Telefax und Büromaterial in Höhe der gesetzlichen Gebühren.

Weiter erstattet der Mandant den Anwälten Einzelauslagen wie folgt:

–	Reisespesen/Kosten des Bahnverkehrs 1. Klasse	nach Anfall;
–	bei Fahrten mit Kanzlei Kfz pro gefahrenem km	€ 0,50;

Die vorstehend vereinbarten Zahlungen sind unabhängig davon fällig, ob der Mandant von der Gegenseite Kostenerstattung oder von der Rechtsschutzversicherung Zahlung verlangen kann. Der Mandant hat Kenntnis, dass eine gegnerische Partei, die Staatskasse oder ein Verfahrensbeteiligter regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

3. Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG sowohl nach dem Gegenstandswert wie auch nach Stundenhonorar berechnen können,
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann/übersteigt,
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse für den Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten
- die vereinbarte Vergütungsvereinbarung möglicherweise nicht in vollem Umfang von seiner Rechtsschutzversicherung übernommen wird

4. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf eventuell später entstehende Anwaltsgebühren wird ausgeschlossen.

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6. Fälligkeit

Der Rechtsanwalt wird dem Auftraggeber spätestens mit Beendigung des Auftrages eine Abrechnung vorlegen. Mit Erteilung der Abrechnung werden die jeweils abgerechnete Vergütung und die Auslagen fällig. Bei einer Laufzeit des Auftrages von mehr als einem Monat seit Erteilung des Mandates ist der Rechtsanwalt berechtigt, auf der Grundlage einer Zwischenabrechnung die bis dahin angefallene Vergütung und Auslagen abzurechnen.

Ort _____ , Datum _____ Unterschrift _____